

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-019/06
HA	

Dezernat: II

Amt: 70

Termin der Tagung: 31.05.2006

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☐ Beigeordnetenkonferenz		☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Hauptausschuss	24.05.2006
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	31.05.2006
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Erklärung des Austritts aus dem „Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost“ durch die Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Die Stadt Cottbus stellt nach § 16 Abs. 1 StabG den Antrag zum Austritt aus dem „Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost“ zum 31.12.2007.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die durch das zweite Gesetz zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 68) in die Stadt Cottbus eingegliederte Gemeinde Kiekebusch des Amtes Neuhausen/Spree ist seit dem 5. November 1992 Mitglied des „Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost“.

Im **Amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 3. Mai 2006** wurde der Feststellungsbescheid des Ministerium des Innern, Gesch.Z.: III/1.1-347-21/102 vom 10. April 2006, auf Basis der Durchführung des Gesetzes zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (StabG) veröffentlicht.

Der Feststellungsbescheid beinhaltet u. a., dass der „Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost“ am 5. November 1992 entstanden ist, die Gründungssatzung, die Änderungssatzungen sowie die zur Zeit geltende Verbandssatzung in der nach dem Gesetz zur rechtlichen Stabilisierung der Zweckverbände für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Fassung.

Des Weiteren enthält der Bescheid die Regelung zur erleichterten Austrittsmöglichkeit nach § 16 Abs. 1 StabG, wonach alle Verbandsmitglieder **innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung** gemäß § 14 Abs. 1 StabG ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären können.

Der Austritt ist schriftlich beim Zweckverband zu beantragen. Dem Antrag muss ein entsprechender wirksamer Beschluss der Gemeindevertretung zugrunde liegen.

Aufgrund der vorgegebenen Fristen ist ein Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung zum Antrag zum Austritt aus dem „TAZ Cottbus Süd-Ost“ noch im Monat Mai erforderlich.

Der Antrag sollte aus folgenden Gründen gestellt werden:

- Innerhalb des Hoheitsgebietes der Stadt Cottbus erfüllen zwei Aufgabenträger, die Stadt Cottbus und der „TAZ Cottbus Süd-Ost“, die Pflicht zur Abwasserbeseitigung, was zu Verwaltungsmehraufwand führt.
- Der Ortbeirat Kiekebusch hat den Wunsch der Übernahme der Abwasserbeseitigung durch die Stadt Cottbus am 19.04.2006 geäußert und den Austritt aus dem „TAZ Cottbus Süd-Ost“ empfohlen.

Anlage

Antrag - Austritt der Stadt Cottbus aus dem „Trink- und Abwasserzweckverband Cottbus Süd-Ost“

Finanzielle Auswirkungen:
☐

Ja

☐

Nein

1. Gesamtkosten:

Derzeit nicht bestimmbar.

2. Sicherstellung der Finanzierung:**3. Folgekosten:**